

Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung

von

Prof. Dr. Gunter Widmaier, Prof. Dr. Eckhart Müller, Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Prof. Dr. Stephan Barton, Dr. Ingo Bastisch, Dr. Michael Baurmann, Manfred Becker, Dr. Stephan Beukelmann, Hansgeorg Birkhoff, Rolf-Werner Bock, Dr. Wolf-Rainer Bork, Dr. Jens Bosbach, Prof. Dr. Reinhard Böttcher, Dr. Christian-Dietrich Bracher, Michael Braune, Dr. Kurt Bröckers, Robert Chasklowicz, Prof. Dr. Hans Dahs, Eva Dannenfeldt, Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Dr. Christa Dern, Harald Dern, Prof. Dr. med Harald Dreßing, Prof. Dr. med Wolfgang Eisenmenger, Dr. Dr. Rainer Erlinger, Dr. Ralf Eschelbach, Prof. Dr. med. Klaus Foerster, Heribert Freimuth, Dr. rer. nat. Edgar Friedrich, Dr. Stefan Gfroerer, Dr. Gabriele Gorzawski, Dr. Daniel Gutmann, Dr. Manfred Hecker, Thomas Hecker, Prof. Dr. Knud-Christian Hein, Dr. Andreas Hellmann, Dr. Stefan Hiebl, Bastian Hirthammer, Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Gabriele Jansen, Georg Jochem, Dr. Robert Jofer, Thomas Jung, Dr. Horst Katterwe, Eberhard Kempf, Dr. Michael Kleine-Cosack, Dr. sc. forens. Beat Kneubuehl, Thomas C. Knierim, Prof. Dr. Günter Köhnken, Dr. Stefan König, Dr. Peter Kotz, Dr. Daniel Krause, Ralf Kricsanowits, Dr. Klaus Krönke, Björn Krug, Dr. Thomas Kuhn, Prof. Dr. Otto Lagodny, Gernot Lehr, Dr. Klaus Leipold, Werner Leitner, Dr. Klaus Malek, Prof. Dr. rer. nat. Ludwig von Meyer, Prof. Dr. Bernd J.A. Müssig, Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dr. Ludwig Niewöhner, Dr. Frank Nobis, Dr. Ali B. Norouzi, Prof. Dr. Sabine Nowara, Wiebke Otto-Hanschmann, Kai Peters, Victor Pfaff, Thilo Pfordte, Hannah Milena Piel, Dr. Helmut Pollähne, Prof. Dr. Friedrich W. Rösing, Prof. Dr. Franz Salditt, Dr. Norbert Scharf, Sebastian Scharmer, Dr. Hermann Schmitter, Marvin Schroth, Dr. Matthias Schütrumpf, Dr. Uwe Seidel, Wilhelm Seitz, Dr. Ulrich Simmross, Annette von Stetten, Annette Stetten, von, Dr. Sabine Stetter, Prof. Dr. Jürgen Stock, Dr. Gerhard Strate, Dr. Thilo Trotha, von, Dr. Michael Tsambikakis, Dr. Maximilian Warntjen, Dr. Anne Wehnert, Bert Weimar, Dr. Walter Wenz,
Horst Wesemann
2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64370 5

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

oder einer Zustimmung zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gestellt wird.

Die endgültige Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung der jeweiligen Auflage führt zum Strafklageverbrauch,⁵⁶⁵ soweit sich die Tat nicht nachträglich als ein Verbrechen erweist (§ 153a Abs. 1 S. 5 StPO).⁵⁶⁶ Treffen in der Tat ein Privatklagedelikt und ein Offizialdelikt zusammen, erfasst der Strafklageverbrauch auch das Privatklagedelikt.⁵⁶⁷ Der Beschuldigte kann sich im Falle seiner Vernehmung als Zeuge zu dem eingestellten Tatgeschehen nicht mehr auf das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 Abs. 1 StPO berufen, was bei der Beratung des Mandanten, ob er der Einstellung zustimmen soll, mitbedacht werden muss.

Die Schwere der Schuld steht einer Einstellung nach § 153a StPO auch bei Straftaten, die schon im Bereich der „mittleren Kriminalität“ liegen, nicht entgegen.⁵⁶⁸ Die Einstellung ist deshalb „bis zur Grenze der schweren Schuld“ zulässig. Auch beim Vorwurf fahrlässiger Tötung oder von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Wirtschafts- und Steuerstraftaten mit erheblichen Schäden ist sie selbst bei großem öffentlichen Aufsehen nicht ausgeschlossen.⁵⁶⁹

Für die Praxis von Bedeutung sind besonders spezialpräventive Gesichtspunkte: Eine einschlägige Vorverurteilung, mehrere, wenn auch nicht einschlägige Vorstrafen, Einstellung eines einschlägigen Verfahrens nach § 153a StPO vor kürzerer Zeit bzw. mehrere Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO, Unzuverlässigkeit bei der Auflagenerfüllung in früheren Verfahren können einer (neuerlichen) Verfahrensbeendigung nach § 153a Abs. 1 StPO entgegenstehen.

Im Übrigen kann das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch Erfüllung der folgenden Auflagen beseitigt werden, wobei eine Kombination mehrerer Auflagen und Weisungen⁵⁷⁰ ebenso wie die Erteilung von in dem Katalog nicht genannten Auflagen und Weisungen⁵⁷¹ zulässig ist.

aa) Schadenswiedergutmachung (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO). Materielle Schäden müssen nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Wiedergutmachungsleistung ist aber immer konkret zu bestimmen. Sie darf an den Beschuldigten keine unzumutbaren Anforderungen stellen.⁵⁷² Dass der Beschuldigte die Tat bestreitet, schließt die Auflage der Schadenswiedergutmachung nicht aus.⁵⁷³ Hat der Beschuldigte den Schaden bereits vor Erteilung einer entsprechenden Auflage wiedergutmachend, kann unter Verweis darauf sogleich die endgültige Einstellung erfolgen, ohne dass es noch der Auferlegung weiterer Auflagen oder Weisungen bedürfte.

Zum Ausgleich immaterieller Schäden kann auch die Zahlung von Schmerzensgeld zur Auflage gemacht werden.⁵⁷⁴

bb) Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse (§ 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO). Die Bemessung erfolgt hier nach denselben Maßstäben wie bei Verhängung einer Geldstrafe. Der Verteidiger kann insbesondere durch Beibringung von Informationen zur Bemessungsgrundlage Einfluss auf die Höhe des Geldbetrages nehmen. In der Praxis wird gelegentlich ein Aufschlag dafür verlangt, dass dem Beschuldigten eine Anklageerhebung erspart bleibt. Die Verhandlungsmacht des Verteidigers

⁵⁶⁵ Ein beschränktes Verfahrenshindernis entsteht bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem aufeinander bezogene Auflagen der Strafverfolgungsbehörden und Zustimmungserklärungen des Gerichts und des Beschuldigten vorliegen: Löwe/Rosenberg/Beulke § 153a Rn. 92; LG Kleve StraFo 2011, 93.

⁵⁶⁶ Einzelheiten bei Löwe/Rosenberg/Beulke § 153a Rn. 91 ff.

⁵⁶⁷ Löwe/Rosenberg/Beulke § 153a Rn. 17.

⁵⁶⁸ BT-Drucks. 12/1217 S. 34 sowie Löwe/Rosenberg/Beulke § 153a Rn. 31 u. 32 zur Gesetzgebungs geschichte m. w. N.

⁵⁶⁹ S. z. B. LG Bonn NStZ 2001, 375 m. Anm. Beulke/Fahl S. 426 zur Einstellung des Verfahrens gegen Alt-bundeskanzler Kohl wegen Untreue zum Nachteil der CDU.

⁵⁷⁰ Löwe/Rosenberg/Beulke § 153a Rn. 48.

⁵⁷¹ KK-StPO/Diemer § 153a Rn. 13; Beispiele bei Meyer-Goßner § 153a Rn. 14.

⁵⁷² KK-StPO/Diemer § 153a Rn. 13.

⁵⁷³ Löwe/Rosenberg/Beulke § 153a Rn. 51.

⁵⁷⁴ Meyer-Goßner § 153a Rn. 17.

§ 3 141–144b

Teil B. Verteidigung in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens

ist weitgehend von der Stärke seiner Argumente zugunsten des Mandanten und der Verdachtslage abhängig. Dass eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzt,⁵⁷⁵ wird in der Praxis häufig ignoriert. Die Höhe des Geldbetrages kann sich bei Zahlungen an die Staatskasse auch an der Höhe der bislang entstandenen Verfahrenskosten orientieren. Auch ist der Verzicht auf eine Strafentschädigung nach dem StrEG zulässig.

- 141 *cc) Erbringung gemeinnütziger Leistungen* (§ 153a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Diese Auflage kommt vorrangig dann zur Anwendung, wenn der Beschuldigte aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation zur Zahlung von Geldbeträgen nicht in der Lage ist. Der Umfang orientiert sich vielfach an der Tagessatzzahl im Falle einer Verurteilung zu Geldstrafe.
- 142 *dd) Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen* (§ 153a Abs. 1 Nr. 4 StPO). Auch hier ist – anders als bei einer Weisung nach § 56c Abs. 2 StGB – die zu erfüllende Unterhaltspflicht genau zu beziffern.
- 143 *ee) Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich* (§ 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO). Diese Auflage kommt in Betracht, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht bereits durchgeführt worden oder wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft des Opfers gescheitert ist mit der Folge, dass die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nach § 46a StGB vorliegen und das Verfahren nach § 153b Abs. 1 StPO eingestellt werden könnte.⁵⁷⁶
- 143a *ff) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs* (§ 153a Abs. 1 Nr. 6 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann – unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 S. 2 StPO auch ohne gerichtliche Zustimmung – einem Beschuldigten die Weisung der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs erteilen, deren Dauer bis zu einem Jahr betragen kann (§ 153a Abs. 1 S. 3 StPO). In diesem Fall darf die Staatsanwaltschaft auch solche personenbezogenen Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasste Stelle übermitteln (§ 153a Abs. 4 StPO). Nichtbeschuldigte Personen müssen hierfür ihre Einwilligung erteilen.⁵⁷⁷
- 144 *gg) Teilnahme an einem Aufbauseminar* (§ 153a Abs. 1 Nr. 7 StPO). Die Vorschrift betrifft besondere Aufbauseminare in Fällen, in denen der Beschuldigte „unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauscheinender Mittel am Verkehr teilgenommen“ hat.⁵⁷⁸
- 144a *hh) Therapieweisung*. Als andere außerhalb des Katalogs des § 153a Abs. 1 StPO anzurende Weisung ist in Verfahren wegen der in § 181b StGB genannten Straftaten die sog. Therapieweisung anzusprechen (§ 153a Abs. 1 S. 8 i. V. m. § 246a Abs. 2 StPO), vor deren Anordnung ein Sachverständigengutachten über Zustand und Behandlungsaussicht des Beschuldigten einzuholen ist.
- 144b Für die Erfüllung der Auflagen werden dem Beschuldigten Fristen gesetzt, die von der Staatsanwaltschaft ggf. verlängert werden können. Ebenso können die Auflagen und Weisungen von der Staatsanwaltschaft nachträglich geändert oder aufgehoben werden, um beispielsweise einer von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden Leistungsstörung Rechnung zu tragen.⁵⁷⁹

Infolge der sanktionsähnlichen Ausgestaltung der Einstellungsmöglichkeit gemäß § 153a StPO wird diese nicht nur von Außenstehenden, sondern auch von dem Mandanten häufig dahin missverstanden, es sei damit eine Schuldfeststellung verbunden. Dies ist ebenso wenig der Fall wie es erforderlich wäre, dass der Beschuldigte den gegen ihn erhobenen Vorwurf einräumte. Macht die Staatsanwaltschaft eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO nicht von einem Schuldeingeständnis oder einer Reueerklärung abhängig, was in der Praxis allerdings nicht selten ist, und steht die Schuld nicht ohnehin eindeutig fest, sollte der

⁵⁷⁵ Löwe/Rosenberg/Beulke § 153a Rn. 39, 40.

⁵⁷⁶ Zu Einzelheiten s. → § 14.

⁵⁷⁷ Siehe näher Busch JR 2013, 402; Meyer-Goßner § 153a Rn. 22b.

⁵⁷⁸ Zu Einzelheiten s. → § 47.

⁵⁷⁹ Zu Einzelheiten s. Weihrauch/Bosbach Rn. 313.

Verteidiger die Zustimmung des Mandanten so formulieren, dass die Schuldfrage offen bleibt.⁵⁸⁰

d) Verfahrenseinstellung nach § 153b Abs. 1 StPO. Die Vorschrift lässt die Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung des zuständigen Gerichts in Fällen zu, in denen das Gericht von Strafe absehen könnte. Im Bereich des StGB betrifft dies neben dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB)⁵⁸¹ den grob unverständigen Versuch (§ 23 Abs. 3 StGB), den Fall, dass den Täter die Folgen seiner Tat selbst schwer getroffen haben (§ 60 StGB), den Aussagenotstand (§ 157 StGB) und die tätige Reue.⁵⁸² Der Verteidiger muss, will er eine Einstellung nach dieser Vorschrift erreichen, ausführlich die Umstände darlegen, die dazu führen würden, von einer Bestrafung abzusehen. Von der Einstellungsmöglichkeit werden nicht nur Vergehens-, sondern auch Verbrechenvorwürfe erfasst.

e) Verfahrenseinstellung nach §§ 153c und 153d StPO. Die Möglichkeit der Nichtverfolgung von Auslandstaten gem. § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO kann wegen Art. 54 SDÜ in der Praxis nur noch in den Fällen von Bedeutung sein, in denen eine Auslandsverurteilung in einem Nichtvertragsstaat des Schengener Rechtsraums erfolgte. Die Möglichkeit, von der Verfolgung aus politischen Gründen abzusehen (§ 153d StPO), ist von geringer praktischer Bedeutung.

f) Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO. Ist der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt oder ist eine solche Verurteilung zu erwarten, kann das anhängige Verfahren eingestellt werden, wenn die dort in Betracht kommende Strafe oder Maßregel gegenüber der bereits verhängten oder zu erwartenden nicht beträchtlich ins Gewicht fiele (§ 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO) oder trotz beträchtlich ins Gewicht fallender Rechtsfolgen eine Verurteilung in angemessener Frist nicht zu erwarten wäre, so dass eine Verurteilung wegen der anderen Tat zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erschiene (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO).

Da § 154 Abs. 1 StPO bei allen Straftaten, also auch Verbrechen, in Betracht kommt, ist der Anwendungsbereich der Vorschrift groß. Aus der Sicht der Verteidigung kommt es maßgeblich auf die Herausstellung potenzieller Strafmilderungsgründe in dem anhängigen Verfahren an, um insbesondere die von § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO geforderte Relation zu der bereits erfolgten bzw. zu erwartenden Verurteilung deutlich zu machen. Nicht weniger wichtig ist es allerdings, auf die rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten hinzuweisen, die im anhängigen Verfahren einer Verurteilung entgegenstünden. Nach Nr. 101 Abs. 1 RiStBV soll die Staatsanwaltschaft „von den Möglichkeiten einer Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO ... in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Gebrauch machen“. Darauf kann der Verteidiger ebenso verweisen wie auf den Umstand, dass die Anwendung des § 154 Abs. 1 StPO keine abgeschlossenen Ermittlungen voraussetzt.⁵⁸³ Eine Verfahrenserledigung nach dieser Vorschrift wird zusätzlich dadurch erleichtert, dass eine Zustimmung des zuständigen Gerichts nicht erforderlich ist.

Kommt es ohne Initiative der Verteidigung zu einer Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO, ist diese Entscheidung nicht anfechtbar.⁵⁸⁴ Einer Gegenvorstellung oder Dienstaufsichtsbeschwerde dürfte in aller Regel der Erfolg versagt bleiben.

3. Verfahrensbeendigung durch Strafbefehlsverfahren

Lässt sich eine Verfahrenseinstellung nicht erreichen und liegen die zu erwartenden Rechtsfolgen im Falle einer Verurteilung im Rahmen der im Strafbefehlsverfahren möglichen Sanktionen (§ 407 Abs. 2 StPO), kann von der Verteidigung bei der Staatsanwaltschaft die Beantragung eines Strafbefehls angeregt werden. Ggf. sollte zuvor bei dem zuständigen Gericht abgeklärt werden, ob dort dem Erlass des Strafbefehls Bedenken entgegenstehen (§ 408

⁵⁸⁰ Formulierungsvorschläge bei Weihrauch/Bosbach Rn. 319.

⁵⁸¹ Zu Einzelheiten s. → § 14.

⁵⁸² S. hierzu den Überblick bei Löwe/Rosenberg/Beulke § 153b Rn. 3 Fn. 11 sowie § 153e StPO.

⁵⁸³ KK-StPO/Diemer § 154 Rn. 17.

⁵⁸⁴ Löwe/Rosenberg/Beulke § 154 Rn. 34.

§ 3 150, 151

Teil B. Verteidigung in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens

Abs. 3 StPO). Eine entsprechende Initiative der Verteidigung wird nur in solchen Fällen in Betracht kommen, in denen nach Einschätzung des Verteidigers eine Verurteilung des Mandanten in der Hauptverhandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Vorteil einer solchen Verfahrensbeendigung liegt für diesen darin, dass eine öffentliche Hauptverhandlung mit allen damit verbundenen Nachteilen (öffentliches Aufsehen, erhöhte Kosten, seelische Belastung) vermieden wird. Im Falle des Erlasses eines Strafbefehls weiß der Mandant, was schlimmstenfalls auf ihn zukommen kann, wenn der Inhalt des Strafbefehls nicht ohnehin mit der Staatsanwaltschaft (und ggf. dem zuständigen Gericht) abgesprochen ist. Dem Mandanten muss bewusst sein, dass ein Strafbefehl einer Verurteilung im Rahmen einer Hauptverhandlung gleichsteht und die verhängte Sanktion eine Vorstrafe darstellt. Erreicht es der Verteidiger, dass eine Geldstrafe 90 Tagessätze bzw. eine Freiheitsstrafe 3 Monate nicht übersteigt, bleibt dem Mandanten zumindest eine Eintragung in ein Führungszeugnis erspart, vorausgesetzt, dass im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 5a und b BZRG). Außerdem gilt die Fiktion des § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, wonach er sich als unbestraft bezeichnen darf und er den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren braucht.⁵⁸⁵

150 Ob der Verteidiger den Weg des Strafbefehlsverfahrens auch dann anstreben sollte, wenn auch ein Freispruch als möglich erscheint, ist problematisch. Das Strafbefehlsverfahren ist ein „summarisches Verfahren“. Vielfach sind die zugrunde liegenden Ermittlungen nicht besonders intensiv. Eine Hauptverhandlung führt in aller Regel zu einer gründlicheren Aufklärung des Sachverhalts und besseren Beurteilung des Tatvorwurfs und der Persönlichkeit des Angeklagten. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen der auch gegenüber dem Verteidiger den Vorwurf bestreitende Mandant einen Verfahrensabschluss im Wege des Strafbefehlsverfahrens befürwortet, weil ihm dadurch eine mit größeren Nachteilen verbundene Hauptverhandlung erspart bleibt. Der Verteidiger sollte dem Wunsch des Mandanten nur nachkommen, wenn er diesen ausführlich über die Bedeutung eines Strafbefehls aufgeklärt hat. Auch in einem auf den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abzielenden Schriftsatz kann der Verteidiger durch entsprechende Formulierungen⁵⁸⁶ versuchen, ein Schuldeingeständnis zu vermeiden, um einer „präjudizierenden“ Wirkung des auf Initiative oder mit Zustimmung des Beschuldigten erlassenen Strafbefehls vorzubeugen. Zur eigenen Absicherung sollte sich der Verteidiger das von dem Mandanten gewünschte Vorgehen schriftlich von diesem bestätigen lassen.⁵⁸⁷

4. Einflussnahme auf die Anklageschrift und Vorbereitung der Hauptverhandlung

151 Auch wenn nach Einschätzung des Verteidigers eine Anklageerhebung unvermeidlich ist, kann das Verteidigungsbemühen im Ermittlungsverfahren darauf abzielen, auf den Inhalt der Anklage Einfluss zu nehmen und zumindest schon eine günstige Ausgangsposition für das Zwischenverfahren oder die Hauptverhandlung zu schaffen.

Bezüglich der Anklageerhebung kann der Verteidiger bei dem Vorwurf mehrerer prozesualer Taten eine Reduzierung durch Einstellung un wesentlicher Taten nach § 154 Abs. 1 StPO, bei Tatvorwürfen mit einzelnen abtrennbaren Teilen oder bei Verwirklichung mehrerer Gesetzesverletzungen durch dieselbe Tat eine Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154a Abs. 1 StPO anstreben. Auch wenn von der weiteren Verfolgung ausgeschiedene Tatteile oder Gesetzesverletzungen nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts in einer späteren Hauptverhandlung jederzeit wieder einbezogen werden können und – ebenfalls nach entsprechendem Hinweis – eingestellte Taten bzw. ausgeschiedene Tatteile oder Gesetzesverletzungen nach entsprechenden Feststellungen bei der Beweiswürdigung und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürfen, kann die Konzentration des weiteren Verfahrens auf wesentliche Punkte für die Verteidigung von erheblichem Nutzen sein.

Im Übrigen ist es angesichts der prägenden Wirkung des Ermittlungsverfahrens sowohl für das Zwischenverfahren, als auch insbesondere für die Hauptverhandlung und das diese

⁵⁸⁵ Zu beachten ist aber die Ausnahme in § 53 Abs. 2 BZRG. Zu registerrechtlichen Einzelheiten → § 29.

⁵⁸⁶ Vgl. anschaulich Weihrauch/Bosbach Rn. 327.

⁵⁸⁷ Zu weiteren Einzelheiten des Strafbefehlsverfahrens s. → § 10.

abschließende Urteil von maßgeblicher Bedeutung, dass so früh wie möglich in der Verfahrensakte, deren Inhalt in der Hauptverhandlung häufig nur reproduziert wird, die zugunsten des Mandanten sprechenden Sachverhalte dokumentiert werden und den rechtlichen Überlegungen der Staatsanwaltschaft frühzeitig mit überzeugenden Argumenten entgegengetreten wird.

§ 4 Untersuchungshaft

Übersicht

	Rn.
I. Materielle Voraussetzungen des Erlasses und des Fortbestandes eines Haftbefehls und seiner Vollziehung	1–58
1. Dringender Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO)	2–5
2. Vorliegen von Haftgründen	6–49
a) Flucht (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO)	7–10
b) Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO)	11–20
c) Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)	21–31
d) Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO)	32/33
e) Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)	34–47
f) „Apokryphe“ Haftgründe	48/49
3. Verhältnismäßigkeit	50–58
II. Formelle Voraussetzungen für den Erlass und Fortbestand eines Haftbefehls	59–82
1. Zuständigkeit	60–69
a) Erlass eines Haftbefehls nach vorläufiger Festnahme	61
b) Erlass eines Haftbefehls auf dem Dezernatsweg	62–69
2. Notwendiger Inhalt des Haftbefehls	70
3. Verkündung des Haftbefehls	71–82
a) Verkündung nach vorläufiger Festnahme im Vorführungstermin (§ 128 Abs. 1 StPO)	71a–76
b) Verkündung eines bereits erlassenen Haftbefehls	77–82
III. Notwendige Verteidigung	82a–82j
IV. Verteidigungsmöglichkeiten gegen Anordnung oder Vollstreckung von Untersuchungshaft	83–193
1. Verteidigung vor Erlass eines Haftbefehls	83–97
a) Vorbeugende Entkräftung dringenden Tatverdachts und von Haftgründen	83–86
b) Verteidigung nach vorläufiger Festnahme	87–97
2. Verteidigung nach Erlass eines Haftbefehls	98–138
a) Verteidigung eines auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten	98–107
b) Verteidigung nach Festnahme aufgrund eines Haftbefehls	108–119g
c) Verteidigung eines Inhaftierten	120–129
d) Mündliche Kommunikation zwischen Verteidiger und Inhaftiertem	130–132
e) Fernmündliche Kommunikation	133
f) Besuche mit dritten Personen	134–137
g) Besuche in anderen – anwaltlichen – Gelegenheiten	138
3. Verteidigung gegen den Fortbestand des Haftbefehls oder seine Vollziehung	139–194
a) Verteidigung gegen dringenden Tatverdacht	139–155
b) Verteidigung gegen Haftgründe	156–178
c) Verteidigung gegen Widerruf von Haftverschonung	179–193
V. Verteidigung gegen Haftbedingungen	193a–193z
1. Abgrenzung der Zuständigkeiten von Haftrichter und Haftanstalt	193b
2. Anordnung prozessual veranlasster Maßnahmen	193c
3. Ausführung der Anordnung	193d–193f
4. Anordnungen durch die Anstalt nach UVollzG	193g
5. Rechtsmittel gegen strafprozessual veranlasste Beschränkungen in der Untersuchungshaft	193h–193l
a) Beschwerde (§ 304 StPO)	193i–193j
b) Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 119 Abs. 5 StPO	193k–193l
6. Rechtsmittel gegen Entscheidungen oder Maßnahmen der Anstalt	193m–193n
7. Voraussetzungen und Grenzen von Beschränkungen auf verfahrens- und vollzugsrechtlicher Grundlage	193o–193z
a) Erlaubnisvorbehalt für Empfang von Besuchen und für Telekommunikation	193p–193r
b) Überwachung von Besuchen, Telekommunikation sowie Schrift- und Paketverkehr	193s–193w

§ 4 Untersuchungshaft

§ 4

	Rn.
c) Übergabe von Gegenständen	193x
d) Trennung von anderen Inhaftierten	193y
e) Sonstige Beschränkungen	193z
VI. Rechtsmittel gegen Haftentscheidungen	194–256
1. Übersicht	194
2. Die Rechtsmittel im Einzelnen	195–234
a) Wahl des Rechtsmittels	195–203
b) Vorbereitung der Entscheidung, welches Rechtsmittel gewählt werden soll	204
c) Antrag auf mündliche Haftprüfung	205–214
d) Haftbeschwerde	215–221
e) Weitere Haftbeschwerde	222–226
f) Rechtsmittel gegen Haft nach Anklageerhebung	227–234
3. Beschleunigungsgrundsatz und besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht	235–256
a) Beschleunigungsgrundsatz	235–237
b) Die Voraussetzungen der Haftprüfung durch das OLG nach §§ 121, 122 StPO	238–241
c) Die Voraussetzungen der Haftfortdauer	242–245
d) Das Verfahren	246–256

Schrifttum: *Adick*, Zur Fluchtgefahr bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, HRRS 2010, 247; *Ameling*, Die Sicherheitsleistung gem. § 116 StPO, StraFo 1997, 300; *Beckemper*, Der Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren – Anmerkung zu OLG Karlsruhe NStZ 1998, 315, in: NStZ 1999, 221; *Borowsky*, Zum Beweisantragsrecht im Ermittlungsverfahren, StV 1986, 455; *Brocke/Heller*, Das neue Untersuchungshaftrecht aus Sicht der Praxis – Zwischenbilanz nach einem Jahr, StraFo 2011, 1; *Burhoff*, Die besondere Haftprüfung durch das OLG nach den §§ 121, 122, StPO – Eine Übersicht anhand neuerer Rechtsprechung mit Hinweisen für die Praxis, StraFo 2000, 109; *Cornel*, Ambulante Hilfen zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft – Bericht über drei Projekte und einen Forschungsverbund, ZfStrVo 1986, 345; *Danckert*, Das Recht des Beschuldigten auf ein unüberwachtes Anbahnungsgespräch – Zugleich Anmerkung zu OLG Düsseldorf, StV 1984, 106, und KG StV 1985, 405, in: StV 1986, 171; *Deckers*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Stuttgart vom 10.3.1994 – 1 Ws 41/94, StV 1994, 588; *ders.*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Hamm vom 13.2.2002 – 2 BL 7/02, StV 2002, 319; *Diehlm*, Die begrenzten Kompetenzen des nächsten Richters – partiell eine Verletzung der EMRK, StraFo 2007, 231 ff.; *Eidam*, Das Apokryphe an den apokryphen Haftgründen, HRRS 2013, 292 ff.; *Gatzweiler*, Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung, StraFo 2001, 187; *Gebauer*, Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland – Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens, 1987; *Hassemer*, Anmerkung zum Beschluss des KG vom 3.12.1984 – ER 92/84, StV 1985, 405; *Heinrich* Die Entscheidungsbefugnis des „nächsten Amtsrichters“ nach § 115a StPO, StV 1995, 660; *Hiebl*, „Räuber laß“ ich nicht raus“ – Anmerkung zum Beschluss des OLG Köln vom 20.6.1997 – 2 Ws 347/97, StraFo 1997, 280; *ders.*, Zugang zu einem vorläufig Festgenommenen im Polizeigewahrsam, StraFo 1998, 412; *Hohmann*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Thüringen vom 8.9.1998 – 1 Ws 178/98, StraFo 1999, 213; *Jahn*, Die Praxis der Verteidigerbestellung durch den Richter – von der Rechtswirklichkeit der Beiodnung nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO, Materialien zum Herbstkolloquium der AG Strafrecht, <http://www.ag-strafrecht.de>; *Jehle/Bossow*, Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung, in: BewHi 2002, 73; *Kazele*, Keine Geltung des § 119 StPO für Untersuchungshaft in Niedersachsen, StV 2010, 258; *Kempf*, Anmerkung zu den Urteilen des EGMR vom 13.2.2001 – 24479/94, 25116/94 und 23541/94, StV 2001, 206; *Heydenreich*, Die unverzügliche Beiodnung – Fluch oder Segen?, StraFo 2011, 263 ff.; *König* (Hrsg.), Anwaltkommentar Untersuchungshaft, 2011; *ders.*, Zur Neuregelung der haftrichterlichen Zuständigkeiten in § 119 StPO, NStZ 2010, 185; *ders.*, Der Zugang des (noch) nicht mandatierten Verteidigers zum inhaftierten Beschuldigten; *Lüderssen*, Anmerkung zum Beschluss des Ermittlungsrichters beim BGH vom 15.7.1998 – 2 BGs 185/98, StV 1999, 490; *Meinen*, Untersuchungshaft, in: *Hegmanns/Scheffler* (Hrsg.) Handbuch zum Strafverfahren, 2008; *Meyer*, Anmerkung zum Beschluss des LG Hamburg vom 14.2.2000 – 614 Q 5/00, StV 2000, 373; *Münchhalffken/Gatzweiler*, Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Aufl. 2009; *Naujok*, Kann eine (hohe) Straferwartung zur Begründung der Fluchtgefahr i. S. d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO beitragen?, StraFo 2000, 79; *Nestler*, Zum „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ i. S. v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, HRRS 2010, 546; *Neuhäus*, Haftverschonungsauflagen und ihre Kontrolle, StV 1999, 340; *ders.*, Die Befristung der Haftverschonung: Stets unzulässiger Urlaub aus der Untersuchungshaft?, StraFo 2000, 13; *Nobis*, Plädoyer zur Abschaffung des Haftgrundes der Fluchtgefahr StraFo 2013, 318 ff.; *Ostendorf* (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft, 2011; *Paeffgen*, Rechtsprechungsübersicht in U-Haft-Sachen, NStZ 1996, 23; *ders.*, Rechtsprechungsübersicht in U-Haft-Sachen, in: NStZ 1996, 72–76; *ders.*, Rechtsprechungsübersicht in U-Haft-Sachen 1998, NStZ 1999, 71; *ders.*, Übersicht über die (ober-)gerichtliche Rechtsprechung in Haft-Sachen – Teil 1, NStZ 2010, 200; *ders.*, Übersicht über die (ober-)gerichtliche Rechtsprechung in Haft-Sachen – Teil 2, NStZ 2010, 257; *Parigger*, Tendenzen im Haftrecht in der Rechtswirklichkeit – Eine Auswertung von Haftbefehlen

§ 4 1, 2

Teil B. Verteidigung in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens

und Rechtsmittelentscheidungen, AnwBl 1983, 423; *Pauly*, Anm. zu EGMR, Gr. Kammer, Urteil vom 9.7.2009 – Individualbeschwerde Nr. 11 364/03 (M. J. Deutschland), StV 2010, 492 f.; *Püschel*, Vermeidung von Untersuchungshaft, StraFo 2009, 133; *Schäfer*, Zum Schutz des Verteidigers gegen Zugriffe der Strafverfolgungsorgane, in: *Ebert/Rieß/Roxin/Wahle* (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, S. 77; *Schlothauer*, Anmerkung zu den Beschlüssen des KG vom 5.10.1993 – 5 Ws 344/93 und vom 7.2.1994 – 5 Ws 51/94, StV 1994, 320; *ders.*, Der Beweiserhebungsanspruch des Beschuldigten gegenüber dem Ermittlungsrichter (§ 166 Abs. 1 StPO), StV 1995, 158; *ders.*, Die audio-visuelle Haftprüfung, StV 2014, 55 ff.; *Schlothauer/Weider*, Untersuchungshaft, 4. Aufl. 2009; *Schnarr*, Besonderheiten des Rechtsinstituts der Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO und der Widerstreit richterlicher Kompetenzen im Rahmen dieses Verfahrens, MDR 1990, 89; *Schöch*, Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft – Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“, 1997; *Schröder*, Freiheitsentzug entgegen richterlicher Erkenntnis? § 115a Abs. 2 StPO und die Kompetenz des nächsten Richters, StV 2005, 241; *Schultheis*, Übersicht über die Rechtsprechung in Untersuchungshaftaschen 2009/2010 – Teil 1, NStZ 2011, 621; *ders.*, Übersicht über die Rechtsprechung in Untersuchungshaftaschen 2009/2010 – Teil 2, NStZ 2011, 682; *ders.*, Übersicht über die Rechtsprechung in Untersuchungshaftaschen, NStZ 2013, 87; *Seebode*, Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ im Sinne des Art. 74 GG, HRSS 2008, 236; *Starke*, Probleme der Fristberechnung nach § 121 I StPO, StV 1988, 223; *Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft (Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen im Bundesrat vom 24.1.2003, BR-Drucks. 45/03), Stellungnahme Nr. 29/2003, 2003, <http://www.anwaltverein.de>; *Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins und Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV*, Empfehlungen zur Praxis der Beiordnung von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern nach Inkrafttreten der Neuregelungen in §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141 StPO, 2009, <http://www.anwaltverein.de>, Stllgn. Nr. 2009-55, 2009; *Tbielmann*, „Ihnen ist ein Pflichtverteidiger beizurufen!“ – Zur Belehrung des Verhafteten über die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Haftbefehlsverkündungsstermin; *Wattenberg*, Anmerkung zum Beschluss des KG vom 10.8.1995 – 5 Ws 287/95, StV 1996, 384; *Wohlers*, Die „unverzügliche“ Beiordnung eines Pflichtverteidigers: Gefährdung des Anspruchs auf effektive Verteidigung?, StV 2010, 151; *Ziegert*, Der Richter des nächsten Amtsgerichts – Richter oder Urkundsbeamter?, StV 1997, 439.

I. Materielle Voraussetzungen des Erlasses und des Fortbestandes eines Haftbefehls und seiner Vollziehung

1 Droht Untersuchungshaft oder ist ein Haftbefehl bereits erlassen, gar vollstreckt, müssen sich die Verteidigungsbemühungen zu allererst an den **materiellen Voraussetzungen** des Erlasses und des Fortbestandes eines Haftbefehls sowie seiner Vollziehung orientieren. Das gilt dann, wenn es darum geht, **Haftgründe vorbeugend auszuräumen**, ebenso wie in den Fällen, in denen sie – weil bereits durch Erlass eines Haftbefehls bejaht – **zu entkräften bzw. zu relativieren** sind. Betont werden muss, dass die Verhängung von Untersuchungshaft stets nur als **ultima ratio** in Betracht kommt. Bei der Prüfung ihrer Voraussetzungen ist daher nicht zu fragen, ob sie angeordnet werden *kann*, sondern ob sie zur Sicherung des Verfahrens unabweitbar ist.¹

Voraussetzungen des Erlasses eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 1 StPO:

- **dringender Tatverdacht**
- vorliegen (mindestens) eines **Haftgrundes**
- Verhältnismäßigkeit.

1. Dringender Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO)

2 Erste Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls ist **dringender Tatverdacht** i. S. v. § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO. Der „Tat dringend verdächtig“ ist derjenige, bei dem eine „erhebliche“, „große“ oder „hohe“ Wahrscheinlichkeit besteht, er sei Täter oder Teilnehmer einer Straftat, die er rechtswidrig und schulhaft begangen oder – wo Versuchsstrafbarkeit besteht – zumindest versucht hat.² Neben dieser retrospektiven Wahrscheinlichkeitsbewertung muss eine prospektive treten: Die Prognose, dass der Beschuldigte mit sehr großer Wahrscheinlichkeit wegen dieser Straftat auch verurteilt wird.³ Das Gesetz liefert keine Legalde-

¹ KG StV 2014, 26 ff.

² Meyer-Goßner/Schmitt § 112 Rn. 5; Schlothauer/Weider Rn. 413 ff.

³ AnwK-Uhaft/König § 112 StPO Rn. 5.